



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin



HAUSANSCHRIFT  
Werderscher Markt 1  
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070  
FAX + 49 (0)30 18-17-53351


BEARBEITET VON  
Stefanie Steinbrück

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de  
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**  
HIER **Einsatz von Drohnen**  
BEZUG Ihre Anfrage vom 13.06.2016  
ANLAGE -  
GZ 505-511.E-IFG 134-2016 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 11.07.2016

Sehr 

auf Ihre o.g. Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) teilt das Auswärtige Amt folgendes mit:

1. Der Begriff des Krieges ist in der völkerrechtlichen Terminologie von dem des bewaffneten Konfliktes verdrängt worden. Er impliziert zudem eine bewaffnete Auseinandersetzung zwischen zwei oder mehr Staaten und trifft auch deshalb die hier relevante Situation nicht.
2. Der Einsatz von bewaffneten unbemannten Luftfahrtsystemen (Drohnen) ist durch das humanitäre Völkerrecht nicht verboten. Wie bei allen anderen Mitteln der Kriegsführung in bewaffneten Konflikten auch, sind jedoch die Regeln des humanitären Völkerrechts zu beachten (Verbot des gezielten Angriffes auf Zivilpersonen, Gebot der Unterscheidung zwischen Kombattanten/Kämpfern und Zivilpersonen, Exzessverbot u.a.). Das geltende humanitäre Völkerrecht regelt den Einsatz bewaffneter unbemannter Luftfahrtsysteme im bewaffneten Konflikt umfassend und angemessen.

Ob ein tödlich wirkender Angriff auf eine oder mehrere bestimmte Personen (sog. „gezielte Tötung“), ob durch Einsatz von Drohnen oder auf andere Weise, dem

Völkerrecht entspricht, lässt sich nicht allgemein beantworten, sondern kann nur im Einzelfall bei Kenntnis aller relevanten Tatsachen beurteilt werden.

Die Antwort hängt zunächst von dem Zusammenhang ab, in dem eine „gezielte Tötung“ durchgeführt wird, insbes. davon, ob sie in einem bewaffneten Konflikt oder aber außerhalb eines bewaffneten Konfliktes durchgeführt wird.

Die grundsätzliche Unterscheidung ist die folgende: Das Friedensvölkerrecht verbietet grundsätzlich die Tötung von Menschen und erlaubt eine Tötung nur in eng begrenzten Ausnahmefällen. Das Recht im bewaffneten Konflikt erlaubt hingegen (unter Beachtung bestimmter Regeln des humanitären Völkerrechtes) auch tödlich wirkende Angriffe auf den militärischen Gegner.

Kriterien für das Vorliegen eines bewaffneten Konfliktes, in dem das humanitäre Völkerrecht gilt, sind:

- die Intensität des Konfliktes – wie Dauer und Intensität der Gefechte, verwendete Waffen und Ausrüstung, Anzahl der beteiligten Kämpfer, Anzahl der Opfer, Ausmaß der Zerstörung und Auswirkung auf die Zivilbevölkerung;
- die Organisation der nicht-staatlichen Konfliktpartei – wie das Vorliegen einer Kommandostruktur, Disziplinargewalt, Existenz von Hauptquartieren, territoriale Kontrolle über ein Gebiet und die Fähigkeit, militärische Operationen zu planen, zu koordinieren und durchzuführen und militärische Taktiken anzuwenden.

Außerhalb eines bewaffneten Konflikts richtet sich die Rechtmäßigkeit der Anwendung staatlicher Gewalt dagegen nach den allgemeinen Menschenrechtsstandards. Hier handelt es sich um staatliches Tätigwerden zum Zwecke der (polizeilichen) Gefahrenabwehr oder der Strafverfolgung. Die Tötung eines Menschen ist dabei rechtlich grundsätzlich verboten. Sie kann nur im Ausnahmefall als letztes Mittel gerechtfertigt oder entschuldigt sein (etwa zur Rettung anderer Menschenleben), wenn der Einsatz anderer weniger schwerwiegender Mittel ausgeschlossen ist. Die obengenannten Prinzipien des humanitären Völkerrechts gelten hier nicht.

3. a) Die Bundesregierung kann zwar die von Ihnen angegebenen offenen Quellen zur Kenntnis nehmen; sie kann deren Inhalt aber weder abschließend daraufhin überprüfen und bewerten, ob er zutrifft, noch daraufhin, ob er, sollte er zutreffen, ein vollständiges Bild des Operationsgeschehens auf der Air Base Ramstein vermittelt.
  - b) Das Auswärtige Amt teilt diese Einschätzung nicht, sondern ist der Auffassung, dass die rechtliche Bewertung von UAV-Einsätzen nur im Einzelfall und nur bei Kenntnis aller relevanten, diesen Einzelfall betreffenden Tatsachen erfolgen kann (s. oben, Ziff. 2).
  - c) Es gelten im Rahmen eines bewaffneten Konfliktes die o.g. Regeln des humanitären Völkerrechtes. Diese sind über Art. 25 GG auch Bestandteil des deutschen Bundesrechtes.
  - d) Das AA sieht keinen Anlass, über eine Schließung der Luftwaffenbasis Ramstein zu spekulieren. Die Luftwaffenbasis Ramstein stellt einen wichtigen Bestandteil der NATO dar, eines Systems kollektiver Selbstverteidigung im Sinne von Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen und gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne von Art. 24 Abs. 2 des Grundgesetzes.
4. Der Generalbundesanwalt führt einen Beobachtungsvorgang zur Prüfung der völkerstrafrechtlichen Relevanz des Sachverhalts. Ziel dieses Beobachtungsvorgangs ist die Klärung, ob hinreichende Anhaltspunkte für Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch bestehen und ob deswegen strafrechtliche Ermittlungen einzuleiten sind. Eine Entscheidung zur Einleitung eines konkreten Ermittlungsverfahrens hat der GBA bisher nicht getroffen.

Dieser Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei (Teil A, Nr. 1.1, des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses zur Informationsgebührenverordnung – IFGGebV – i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 2 IFGGebV).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Stefanie Steinbrück

Dieser Bescheid wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.